

G E M E I N D E B Ä R E T S W I L



ABFALLVERORDNUNG

vom 20. Juni 2001

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vorspann	2
Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten	2
Art. 2 Definitionen	2
Art. 3 Grundsätze	3
Art. 4 Zuständigkeit	3
Art. 5 Ausführungsbestimmungen	3
Art. 6 Aufgaben der Gesundheitsbehörde	3
Art. 7 Sammlungen	4
Art. 8 Information	4
Art. 9 Pflichten der Privaten und Unternehmungen	4
Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	5
Art. 11 Gebührenerhebung	5
Art. 12 Gebührenfestlegung	6
Art. 13 Rechtsmittel	6
Art. 14 Kontrolle, Strafbestimmungen	6
Art. 15 Schlussbestimmungen	7

Vorspann

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 sowie auf die Gemeindeordnung von Bäretswil wird folgende Abfallverordnung erlassen:

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bäretswil.
- ² Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.
- ³ Die Verordnung richtet sich an die Inhabenden sowie Verursachenden von Abfällen.

Art. 2 Definition

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

Kehricht	brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle
- Sperrgut	Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt
Separatabfälle	Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
- Kompostierbare Abfälle	pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen (Grüngut = Garten- und Grünflächenabraum)

² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich der Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

³ Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:

Aushub	unbeschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann
Bauschutt	Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert oder nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können
Bausperrgut	Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können
Sonderabfälle	siehe Artikel 2 Absatz 4

⁴ Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

⁵ Sammlungen: Als Sammlungen werden Abfahren (Holprinzip) sowie Sammlungen an bestimmten Orten, (Bringprinzip zu Sammelstellen) bezeichnet.

Art. 3 Grundsätze

¹ Abfälle sind soweit als möglich zu vermeiden, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.

² Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind - wenn möglich - selbst zu kompostieren.

³ Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik und wirtschaftlicher Tragbarkeit umweltgerecht zu behandeln.

⁴ Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.

⁵ Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist die Gesundheitsbehörde.

² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird die Gesundheitsbehörde bezeichnet. Die Stelle steht Bürgerinnen/Bürgern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

Art. 5 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Gesundheitsbehörde eine Vollzugsverordnung, in welcher Organisation und Durchführung der Kehrrichtabfuhr und der Separatsammlungen, die Organisation von Sammelstellen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

² Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Gesundheitsbehörde ein Gebührenreglement, in welchem die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren festgehalten werden.

Art. 6 Aufgaben der Gesundheitsbehörde

¹ Die Gesundheitsbehörde sorgt für:

- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Kehrrechts und des Sperrgutes
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle (gemäss Art. 7)
- den Betrieb von Sammelstellen
- einen Häckseldienst
- die Sammlung von Sonderabfällen aus Haushalten
- den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 9 dieser Verordnung

² Die Gesundheitsbehörde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

³ Die Gesundheitsbehörde kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Art. 7 Sammlungen

¹ Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Abfahren an:

- für Kehricht und Sperrgut

² Die Abfuhr für Kehricht und Sperrgut erfolgt in der Regel 1x wöchentlich.

³ Die Gemeinde bietet insbesondere für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen an:

- Papier, Karton
- Öl
- Glas
- Metalle
- Tierkörper
- Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten

⁴ Die Gesundheitsbehörde kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.

⁵ Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Gesundheitsbehörde.

⁶ Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder von speziellen Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.

⁷ Die Detailregelung der Abfahren und Separatsammlungen erfolgt in der Vollzugsverordnung.

Art. 8 Information

¹ Die Bevölkerung, die Schulen, die Betriebe werden über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verminderung, Verwertung, und Behandlung von Abfällen informiert.

² Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig ein Abfallmerkblatt mit -kalender.

³ Die Gemeinde trägt durch Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechter Behandlung der Abfälle bei.

⁴ Es werden Daten über die Abfallwirtschaft erhoben, welche Auskunft geben über Art und Menge der Abfälle. Die Resultate werden mit einer Abfallstatistik aufgezeigt.

Art. 9 Pflichten der Privaten und Unternehmungen

¹ Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt in der Vollzugsverordnung.

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden im Abfallmerkblatt aufgeführt.

³ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Industrie, Gewerbe und öffentlichen Betrieben (z.B. Glas, Karton, Altpapier, kompostierbare Abfälle etc.) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die Inhabenden übertragen. Die Abfallinhabenden können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle selber zu entsorgen.

⁴ Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Grundeigentümer sind gehalten, in Bauprojekten geeignete Kompostplätze zu bezeichnen.

⁵ Betriebsabfälle sind von den Verursachenden oder Inhabenden auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfahren und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.

⁶ Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.

⁷ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation oder in Gewässer zu entsorgen. Von diesem Verbot sind die Ablagerungen in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf Kompostierplätzen ausgenommen.

⁸ Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.

⁹ Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine belästigenden oder übermässigen Immissionen entstehen. In Wohnzonen ist davon abzusehen.

¹⁰ Ausgediente Fahrzeuge dürfen nur auf bewilligten Plätzen abgelagert werden.

¹¹ Es ist verboten öffentliche Einrichtungen wie Sammelstellen, Abfallbehälter, Mulden, Container usw. für nicht dafür vorgesehene Abfallarten zu missbrauchen. Ebenfalls verboten ist die Benutzung fremder, privater Bauschuttmulden, Container udg..

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabenden bzw. den Verursachenden überbunden.

² Die Kosten, welche aus der Beseitigung von unzulässig entsorgtem Abfall entstehen, sind vollumfänglich durch die Verursachenden zu tragen.

³ Die Kosten aus der Abfallentsorgung nach Art. 7.6 dieser Verordnung sind durch die Verursachenden bzw. Inhabenden zu tragen.

Art. 11 Gebührenerhebung

¹ Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung

- des Kehrrechtes und Sperrgutes aus Haushaltungen und Kleingewerben werden volumenabhängige,
- des Kehrrechtes aus Unternehmungen werden gewichtsabhängige

Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

² Für Dienstleistungen wie z.B. Häckseldienst, Abdeckerdienst oder Kompostberatung können Gebühren erhoben werden.

³ Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumenabhängigen bzw. gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen sowie für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung, Abschreibung der Sammelstellen und weiter für Information und Beratung, Personal und Administration sowie jene für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen als kantonale Abgabe.

⁴ Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheiten und pro Betrieb (Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieb). Die Grundgebühr ist unabhängig der Abfallmenge geschuldet.

⁵ Für Wohneinheiten, welche während mindestens 6 aufeinanderfolgenden Monaten unbewohnt sind, ist die Grundgebühr für diese Zeit zu erlassen. Zuviel bezahlte Gebühren werden auf schriftliches Gesuch hin zurückerstattet.

⁶ Für Neubauten erfolgt eine pro Rata Verrechnung ab Wohnungsbezug.

⁷ Die Grundeigentümer sind berechtigt, die entsprechende Grundgebühr an die Mieter weiter zu verrechnen. Haftbar für die Gebühren sind die im Grundbuch eingetragenen Gebäudeeigentümer entsprechend ihrer Besitzesdauer.

Art. 12 Gebührenfestlegung

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebühren im Gebührenreglement fest.

² Bei der Gebührenfestlegung können öffentliche Interessen, wie jene der Volkswirtschaft und des Umweltschutzes mitberücksichtigt werden. Separatsammlungen, welche eines Anreizes bedürfen, können aus den Grundgebühren finanziert werden.

³ Sämtliche Gebühren werden jährlich aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt. Langfristig darf weder ein Überschuss noch ein Defizit entstehen.

⁴ Auf nicht beglichenen Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

Art. 13 Rechtsmittel

¹ Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

² Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 PBG zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

Art. 14 Kontrolle, Strafbestimmungen

¹ Die Gemeinde ist berechtigt zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Art. 15 Schlussbestimmungen

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung.

² Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 18. September 1991.

³ Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion.

Namens der Gesundheitsbehörde

Die Präsidentin: Der Aktuar:

G. Oberholzer D. Brunner

Vom Gemeinderat Bäretswil mit Beschluss vom 9. Mai 2001 gutgeheissen und der Gemeindeversammlung zur Abnahme empfohlen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Schreiber:

H.P. Hulliger F. Wanner

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 20. Juni 2001.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Schreiber:

H.P. Hulliger F. Wanner

Von der kantonalen Baudirektion mit Beschluss Nr. 2109 vom 17. September 2001 genehmigt.